

Hausarbeit

(T)oni und (F)olkhilde sind seit kurzem ein Paar. Sie hatten sich im Herbst auf einem Treffen der rechtsradikalen Gruppierung „Braun-Schattierte-Unterwelt“ (BSU) kennengelernt, als T gerade seine Kandidatur für die NPD bei der Landtagswahl in D verkündete. In der Folge beeindruckte T die F weiterhin auch damit, dass er Anfeindungen aus dem linken Spektrum begegnete, indem er in seinem Internetblog unter anderem erklärte, dass er nur darauf warte, dass einer von diesen „Zecken“ ihn mal angreife und er den dann „endlich mal die Klinge fressen lassen“ könne. Als die F daraufhin besorgt schrieb, dass sie nicht wolle, dass man ihn einloche, konnte er sie auf seine charmante Art beruhigen, indem er ihr schilderte: „Das Schöne daran, Babe, es wäre sogar Notwehr. Stell dir das doch mal vor, so ‘ne Zecke abzustechen – das muss sich einfach unglaublich anfühlen – und vollkommen, ohne dass die einen dafür bestrafen können!“

Am 19.11.2013 sollte dann endlich wieder eine „Braune Sause“ stattfinden – ein Treffen der BSU zum Zwecke der Spendensammlung für den Wahlkampf des T, zu dem er die F auch eingeladen hatte. Im Vorfeld war dem der linken Szene angehörigen (L)othar bekannt geworden, dass für ortsfremde Besucher der Party auf einem Parkplatz in der Nähe von D um 19 Uhr ein von T organisierter Shuttle-Service bereitstehen würde. L informierte daraufhin seine Genossen (G)isela, (K)arl-Gustav und (R)osalinde, die wiederum weitere „Genossen“ zusammentrommelten, um zum Parkplatz zu fahren und dort – auch unter Einsatz körperlicher Gewalt – den Shuttle des T aufzuhalten.

Auf dem Parkplatz trennten sich die dick verummten und mit Pfefferspray und Sturmhauben ausgestatteten Gruppen, um Ausschau nach T zu halten. Dieser hatte wenige Meter von der ersten der beiden Ausfahrten des Parkplatzes entfernt in Richtung Ausfahrt geparkt und telefonierte mit F, während er auf Besucher der Braunen Sause wartete.

Wenig später entdeckte L den Wagen des T und rief R, K und G, die sich ihm angeschlossen hatten, zu: „Genossen, da steht das Nazischwein! Dem zeigen wir jetzt mal, was wir von seinen rechten Parolen halten! Handschuhe und Sturmhauben an, Pfefferspray bereit und: Los!“ Als T die von der Ausfahrt her kommende, ihre Utensilien deutlich sichtbar am Leib tragende Gruppe auf seinen Wagen zustürmen sah, teilte er F mit, er werde von „räudigen Zecken“ angegriffen. Die sich an das Gespräch über das Notwehrrecht erinnernde F befürchtete nun, dass T sich wegen der Veranstaltung diese einmalige Chance, ungestraft ein paar Zecken loszuwerden, entgehen lassen könnte und sagte daher: „Das ist deine Chance, hörst du?! Stich das Zeckenpack einfach ab, mach sie platt! Die haben’s nicht anders verdient! Du bist ja am Ende fein raus: Ist ja Notwehr!“ T hörte jedoch nicht mehr richtig zu, was F sagte, da er zu sehr damit beschäftigt war zu überlegen, wie er aus dieser misslichen Situation am besten rauskomme. Kurz darauf warf er das Handy auf den Beifahrersitz, startete den Wagen und fuhr mit Vollgas in Richtung Ausfahrt beschleunigend direkt auf die sich nähernde Gruppe zu.

T sah zwar, dass die Möglichkeit bestand, dass er eine der Personen oder gar mehrere überfahren könnte, ging aber gleichzeitig fest davon aus, dass keine der Personen sterben würde. Er hoffte zudem, dass niemandem etwas passieren würde, weil er annahm, dass die Personen die Straße noch rechtzeitig räumen würden, was ihnen sowohl räumlich als auch zeitlich möglich gewesen wäre. Dies war ihm letztendlich aber auch egal. Zudem sah er es nicht ein, vor dem „Zeckenpack“ zu flüchten. Es solle ruhig einen Schreck bekommen. Für den Fall, dass sie es nicht rechtzeitig schaffen oder nicht ausweichen würden – bei diesen verblendeten Idioten musste man schließlich mit derartiger Dummheit rechnen –, sagte sich T, wären sie selbst schuld. Es geschehe ihnen dann nur recht, wenn sie unter seine Räder kämen. Immerhin hatten sie ihn zuerst angegriffen!

L, G und K konnten sich tatsächlich durch einen Sprung zur Seite vor dem herannahenden Fahrzeug retten und erlitten beim Aufprall auf den Boden lediglich leichte Blessuren. R stolperte jedoch und wurde von dem zu diesem Zeitpunkt 30 km/h schnellen Fahrzeug erfasst. Infolgedessen prallte sie mit dem Hinterkopf auf die Fahrbahndecke, wo sie schwer verletzt liegen blieb. Sie erlitt hierbei unter anderem eine lebensgefährliche Hirnblutung, infolge derer es zum temporären Verlust ihrer Sprachfähigkeit kam. Noch immer leidet R unter Angstzuständen und zeitweiligen Wortfindungsstörungen. T war durch einen Blick in den Rückspiegel nicht verborgen geblieben, dass R offensichtlich schwerer

verletzt war. Er hätte den Zusammenstoß vermeiden können, indem er statt über die erste Ausfahrt über die zweite Ausfahrt oder links an der Gruppe vorbeigefahren wäre. Bei der zweiten Ausfahrt wäre aber eine Auseinandersetzung mit einer anderen Gruppe Angreifer nicht ausgeschlossen gewesen.

Etwa 100 Meter weiter Richtung Ausfahrt machte der Motorradfahrer (M)anni gerade Pause. Er lief auf und ab, um sich die Beine zu vertreten. Als er Reifen quietschen hörte, schaute er sich um und sah gerade, wie der T die R anfuhr. M war entsetzt über derart skrupelloses Verhalten und beschloss, den T zu stoppen. Er stellte sich mitten auf die Fahrbahn und streckte die Hände nach vorne, um dem auf ihn zufahrenden T zu signalisieren, dass dieser anhalten sollte. T bemerkte das Vorhaben des M. Es machte ihn wütend, dass sich nun auch noch ein Unbeteiligter in seine Angelegenheiten einmischen musste. Dem würde er's zeigen! Wenn M nicht ausweichen würde, dann würde er ihn eben überfahren, dachte sich T. Kurz bevor T den M erreichte und als es wegen seiner mäßigen Bremsen schon zu spät war zu bremsen, bekam er jedoch Mitleid mit dem mutigen Motorradfahrer, so dass er sich psychisch nicht mehr in der Lage sah, ihn umzufahren. Er setzte zum Ausweichen an, bemerkte jedoch im selben Moment, dass in der Zwischenzeit einige Freunde des M auf die Fahrbahn gerannt waren, die er bei einem Ausweichmanöver mit Sicherheit umfahren würde. T riss das Lenkrad daher wieder in seine Ausgangsstellung zurück, betete jedoch zu Odin, es möge ein Wunder geschehen, damit dem M nichts passieren würde. M wurde vom Wagen des T erfasst und vom Aufprall zur Seite geschleudert. Er blieb jedoch – wie durch ein Wunder – unverletzt und sprang sogleich wieder auf. T nahm dies zur Kenntnis.

Wenige Kilometer entfernt hielt T an einer Polizeidienststelle an, um der Polizei vom „hinterhältigen Angriff“ der Zecken zu berichten, seine „Notwehrreaktion“ zu schildern und sein schlechtes Gewissen M gegenüber zu beruhigen, den er aufgrund befürchteter weiterer Angriffe der Zecken einfach stehen gelassen hatte. Auf der Polizeidienststelle traf er auf den Polizisten (P)aul Polzer. P war eigentlich schon fertig mit seinem Dienst und daher auch in Zivil gekleidet. Er erkannte den T aber aus der Zeitung und sah nun die einmalige Chance, dem T endlich mal zu zeigen, dass seine rechte Gesinnung ihm nur Ärger einhandele. Er führte den T daher, obwohl er eigentlich schon auf dem Heimweg war, in das Vernehmungszimmer. Dort ließ er sich zunächst Ts Personalausweis zeigen. Dann stellte er sich hinter T auf und brüllte ihn, ohne dass dieser die Chance gehabt hätte, zu dem Vorfall auf dem Parkplatz etwas sagen zu können, an: „Runter, auf den Boden legen, sonst passiert was!“ T dachte zwar, er müsse den Anweisungen des P, den er trotz der zivilen Kleidung als Polizisten erkannte, Folge leisten, sah aber nicht ein, dass dieser in einem solchen Ton mit ihm sprach. Er drehte sich daher um, spuckte dem P ins Gesicht und sagte, während er demonstrativ seine Faust vor Ps Gesicht hielt: „Ich glaube nicht, dass du und deine Familie das wirklich möchten ... hab ich recht?“ P, der nun Angst bekommen hatte, schüttelte hastig den Kopf und wies den T Richtung Tür. T wurde noch beim Rausgehen von einem anderen Polizisten verhaftet. Diesem gegenüber machte T dann auch nach ordnungsmäßiger Belehrung alle erforderlichen Angaben zu den Vorgängen auf dem Parkplatz sowie im Vernehmungszimmer.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von T und F nach dem StGB (ohne §§ 127–131 und 185 ff. StGB). Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungshinweise:

Der Umfang der Lösung darf **55.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen und Fußnoten nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12 pt-Schrift (im Text) bzw. 10 pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten. Der gedruckten Ausfertigung ist eine elektronische Version der Arbeit im doc-, docx- oder rtf-Format auf einer CD/DVD oder auch einem USB-Stick beizufügen. Eine Rückgabe des Datenträgers kann leider nicht erfolgen. Der Datenträger ist ausreichend zu beschriften. Abweichungen von den Vorgaben können zu Abzügen führen.

Abgabe spätestens am **28. April 2014** unmittelbar vor der ersten Übungsstunde. Eine Zusendung per Post an die Institutsadresse (Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Juristische Fakultät der Universität Freiburg, 79085 Freiburg) ist möglich (Poststempel vom 28. April 2014).